

den etwa polizeipflichtigen Erlaubnisinhaber Maßnahmen zu treffen und die Erfüllung der allgemein polizeilichen Anforderungen durchzudrücken.

Auch die Bestimmung des § 120 g GewO mit ihren Aufgabemöglichkeiten zum Schutze der Arbeiterschaft kommt hier in Frage. Sie wird überwiegend auch bei Gaststätten für anwendbar gehalten (vgl. Michel, GaststG Anm. II a zu § 11, a. A. Rohmer Anm. 2 c zu § 11). Im vorliegenden Falle hätte aber wohl schon der § 11 GaststG genügt, um Abhilfe zu schaffen. Wäre die Verwaltung diesen Weg gegangen oder hätte ihr das Verwaltungsgericht diesen Weg gewiesen, dann hätte sich die bedenkliche Ausweitung des Gesetzeswortlautes vermeiden lassen, dann wäre es auch unnötig gewesen, für diese Ausweitung die Unzulänglichkeit der Verwaltung ins Feld zu führen. Mit solcher Unzulänglichkeit im Einzelfall hat jeder Gesetzgeber zu rechnen, auch der des Gaststättengesetzes rechnet mit ihr. Auf ihr beruht mit die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese hat wie jede Rechtsprechung auch eine prophylaktische, erzieherische Aufgabe. Wären der Verwaltung die ihr zustehenden Mög-

lichkeiten zur Bereinigung der einmaligen Fehlentscheidung gezeigt worden, dann wäre es für den Kläger praktisch vielleicht auf dasselbe hinausgekommen. Denn die einmal gegebene Inkongruenz zwischen Raum und Betriebsart bedingte wohl bei dem vom Kläger geschaffenen Geschäftsumfang, selbst wenn die Behörde unter Schonung der einmal gegründeten Existenz noch so taktvoll und zurückhaltend vorging, eine Schärfe der zu machenden Auflage, die dem Kläger vor die Wahl stellte, ihr nachzukommen und sich damit auf den bescheidensten Betriebsumfang zu beschränken oder sich für andere, angemessene Räume erneut um Erlaubnis zu bemühen. Hätte er auch den ersteren Weg kaum gewählt, so wäre ohne das vorliegende Urteil ihm wenigstens die Wahl offen und das Gefühl erspart geblieben, auf Grund einer neu aufkommenden Rechtsprechung für Fehler der Verwaltung büßen zu müssen, während doch tatsächlich die Inkongruenz ihm als Antragsteller zur Last fällt. Als Präzedenzfall aber ist die Entscheidung geeignet, eine ungenaue Prüfung der Erlaubnisanträge zu begünstigen. Sie ist deshalb m. E. abzulehnen. E. Meyer

Nachrichten — Literatur

Absolventen der Richterlehrgänge als Landgerichtspräsidenten

Auf den Juristenkonferenzen des vergangenen Jahres, die bei der Deutschen Justizverwaltung stattfanden, ist die Notwendigkeit betont worden, geeignete Absolventen der Richterlehrgänge in leitende Stellungen der Justiz zu befördern. Nachdem bereits eine Anzahl von Absolventen der Lehrgänge zu Oberstaatsanwälten ernannt worden sind, sind nunmehr auch zwei Absolventen zu Landgerichtspräsidenten befördert.

In Mecklenburg wurde mit Wirkung vom 1. April d. J. ab der Oberrichter beim Landgericht Greifswald, Schmiege, zum Präsidenten des Landgerichts Greifswald ernannt. Landgerichtspräsident Schmiege ist 1897 geboren und stammt aus einer Arbeiterfamilie. Er hat den 1. Lehrgang des Landes Mecklenburg besucht und war zunächst Richter beim Amtsgericht Demmin. Als Landgerichtsdirektor (jetzt Oberrichter beim Landgericht) war er Vorsitzender der Großen Strafkammer zur Durchführung des Befehls 201 in Schwerin und wurde dann kommissarisch mit der Führung der Geschäfte des Landgerichtspräsidenten in Greifswald betraut. Er hat sich von Anbeginn an durch seine Aufgeschlossenheit für neue Formen, Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Justiz zu schaffen und dadurch vorbeugend zu wirken, ausgezeichnet.

In Sachsen wurde am 1. Juni der bisherige Amtsrichter und Aufsichtsrichter Trapp des Amtsgerichts Augustusburg zum Präsidenten des Landgerichts Plauen ernannt. Landgerichtspräsident Trapp ist 31 Jahre alt und Absolvent des 2. Richterlehrgangs. Er war zunächst Richter am Amtsgericht und am Landgericht in Chemnitz und wurde dann Aufsichtsrichter des Amtsgerichts in Augustusburg. Sein Vater war Werkmeister; er selbst war früher als kaufmännischer Angestellter tätig. Bei der Abschlußprüfung des 4. Lehrgangs in Schandau im Februar d. J. wirkte er bereits erfolgreich als Mitglied der Prüfungskommission mit.

Mit diesen beiden Beförderungen kommt zum Ausdruck, wie in immer stärkerem Maße das Gesicht der Justiz der sowjetischen Besatzungszone durch das Hineinwachsen der neuen Kräfte in alle Stellen der Justiz geformt wird. B.

Bücher

Dr. Rudolf Müller-Erbach: Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens. Weimar: Verlag H. Böhlau Nachf., 1948. XVI, 416 S. Preis 26,50 DM.

Man kann das Werk Müller-Erbachs nicht ohne Schmerz lesen. Getragen von dem ernsthaften und ehrlichen Bemühen um die Erkenntnis des Wahren, gestützt auf ein in Jahrzehnten durch fleißige Gelehrtenarbeit kritisch erworbenes, umfangreiches Wissen erkennt der Verfasser die Unzulänglichkeit sowohl der Gefühlsjurisprudenz wie die der formaljuristischen Methodik und endet wiederum im Formalismus. Er vermag die Fesseln der bürgerlichen Rechtswissenschaft, d. h. ihre Klassenschränke, nicht zu sprengen. So wird sein Werk selbst zur Anklage gegen die bürgerliche Gesellschaftsform, die es ehrlichen, fleißigen und begabten Forschern versagt, zur sachlichen Wahrheit vorzudringen.

Trotz der Unfähigkeit der bürgerlichen Rechtswissenschaft, auf die grundlegenden Fragen nach dem Inhalt und dem Wesen des Rechts, nach dem Verhältnis von Recht und Ge-

setz, Recht und Gewalt, Recht und Sitte, Recht und Sittlichkeit, Recht und Weltanschauung, nach dem Standpunkt der Forschung, dem Wesen des Begriffs, dem Inhalt der Kausalität befriedigende Antworten zu geben, begnügt sich der Verfasser nicht mit dem billigen Hinweis auf die Irrationalität, sondern geht unbeirrt von ihren Mißerfolgen an die verstandesmäßige Erfassung des Rechts von der echt wissenschaftlichen, d. h. materialistischen Voraussetzung des Nicht-Erkanthabens aus heran (S. 2, 13, vgl. hierzu, Such, Wirtschaftsplanung und Sachmängelhaftung, S. 18), um aus dem „Ding an sich“ ein „Ding für uns“ zu machen. Erfreulich ist weiter die Erkenntnis, daß Gewalt weder an sich gut noch an sich böse ist. „Man (d. h. die bürgerliche Rechtswissenschaft. H. S.) sieht nicht, daß die Macht, für sich genommen, neutral und daher einer sittlichen oder sonstigen Bewertung nicht zugänglich ist. Sie empfängt vielmehr ihre Farbe und ihren Wert allein von den Interessen, denen sie wirklich dient oder zu dienen bestimmt ist.“ (S. 4.) Das törichte und zugleich gemeingefährliche Schlagwort des Westens vom Totalitarismus, Kommunismus sei gleich Faschismus, weil beide Gewalt seien, nur mit umgekehrten Vorzeichen, ist damit widerlegt. Auf das Vorzeichen kommt es eben allein und wesentlich an. Organisation des Todes einerseits, Planung des Aufbaus und des Friedens andererseits, das ist der Inhalt der beiden in der Tat umgekehrten Vorzeichen. Zutreffend ferner, daß das Problem nach dem Maßstab der Bewertung das Problem des Rechts ist (S. 17,9). Keine rechtliche Frage kann befriedigend wissenschaftlich beantwortet werden, bevor nicht Klarheit über den Maßstab des richtigen Rechts herrscht. Mutig und offen ausgesprochen ferner, daß das Recht machtgebunden ist (S. 8). „Mit dieser allzu menschlichen Beeinflussung des Rechts befaßt man sich begrifflicherweise nicht gern.“ „Man“, d. h. die bürgerliche Rechtswissenschaft und die hinter ihr stehende Klasse; die Theoretiker der beherrschten Klasse und diese selbst befaßen sich dagegen sehr gern damit. Der dialektische Materialismus hat das Problem des Verhältnisses von Recht und Macht gelöst, die gesellschaftliche Ursache der Gewalt aufgedeckt. Die Macht ergibt sich aus der jeweiligen Produktionsweise, dem Eigentumsrecht, das nur die Widerspiegelung des jeweiligen Verhältnisses des Menschen zum Produktionsmittel, des persönlichen zum sachlichen Faktor der Arbeit, ist. Wer über die Produktionsmittel verfügt, wem das Produkt der Arbeit gehört, der hat die wirtschaftliche Macht und vereinigt zur Klasse die politische Macht, die den Inhalt der Staatsgewalt und den Inhalt der Gesetze, das Recht bestimmt, das — inhaltsgleich — zum auf die gleiche Gewalt gestützten Unrecht wird, wenn die konkrete Produktionsweise in das Stadium ihres Verfalls eintritt.

Müller-Erbach sieht das Problem, und doch stellt er die „fruchtbarste Frage einer jeden Wissenschaft, die nach dem Warum der Erscheinungen“ (S. 15) nicht, weil er eben selbst zu „man“ gehört, selbst bürgerlicher Jurist ist, weil sein Denken unbewußt von den gesellschaftlichen Vorurteilen der Bürger, d. i. dem nicht denkend erfaßten kapitalistischen Eigentumsrecht der kapitalistischen Produktionsweise, bestimmt ist.

Trotz sehr beachtlicher Ausführungen über die Standortsgebundenheit des Denkens und die Relativität der Begriffe (S. 11) ist mit keiner Silbe die Frage nach den möglichen Standorten und dem „Warum“ der Standortsgebundenheit gestellt. Es ist dies allerdings die Frage seiner Existenz als bürgerlicher Jurist. Stellt er die Frage und beantwortet er sie, dann kann er als ehrlicher Wissenschaftler nicht mehr bürgerlicher Jurist sein. Daher stellt er sie lieber nicht,